

## Einleitung

Wirtschaftskriminelle verursachen beträchtliche Schäden: Zwar sind nur rund 1% der in Deutschland polizeilich erfassten Straftaten Wirtschaftsdelikte<sup>1</sup>. Diesen wird mit über 3,7 Mrd. EUR jedoch die Hälfte des berichteten Gesamtschadens zugerechnet<sup>2</sup>. Aufgrund der geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit von Wirtschaftskriminalität ist von einem um ein Vielfaches größeren Dunkelfeld auszugehen<sup>3</sup>. Deutsche Unternehmen beziffern die jeweils durch Wirtschaftskriminalität durchschnittlich erlittenen Schäden auf jährlich 723.000 EUR<sup>4</sup>. Das Phänomen entwickelt sich dynamisch und ist durch einen technologischen Vorsprung der Täter<sup>5</sup> – man denke nur an das wachsende Feld der Cyberkriminalität<sup>6</sup> – sowie zunehmend grenzüberschreitende Sachverhalte insbesondere im Bereich der sog. organisierten Kriminalität<sup>7</sup> geprägt.

Aus der deutschen Trennung zwischen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ergibt sich für den Geschädigten einer Wirtschaftsstraftat folgendes Dilemma: Möchte er Ersatz seines Schadens gegen den Täter durchsetzen, ist er dafür grundsätzlich auf den Zivilrechtsweg angewiesen. Dies hat typischerweise

---

<sup>1</sup> 2016: 0,9%; 2017: 1,3%; 2018: 0,9%; vgl. *Bundeskriminalamt*, Bundeslagebild der Wirtschaftskriminalität 2017 und 2018, 2018/2019, S. 3.

<sup>2</sup> 2016: 43,1% der Gesamtschäden; 2017: 50,5%; 2018: 46,0%, *Bundeskriminalamt*, a. a. O., S. 5.

<sup>3</sup> Schätzungen reichen zwischen 5 Mrd. EUR und mehreren 100 Mrd. EUR, vgl. *Dannecker/Bülte*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl., 2014, S. 21 f.

<sup>4</sup> Ergebnis einer repräsentativen Studie aus dem Jahr 2018 der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers; PwC, Wirtschaftskriminalität 2018, S. 21; <https://www.pwc.de/de/risk/pwc-wikri-2018.pdf> (Abruf: September 2020).

<sup>5</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gesonderte Nennung beider Geschlechter verzichtet. Bei Nennung nur einer grammatikalischen Form sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

<sup>6</sup> Fast jedes dritte (31%) von PwC im Jahr 2020 befragte Unternehmen berichtete über mindestens einen Fall von Cybercrime; PwC, Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, 2020, S. 3; <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (Abruf: September 2020).

<sup>7</sup> Die geschädigten Unternehmen vermuten, dass bereits 19% der externen Wirtschaftsstrafäter der organisierten Kriminalität entstammen; PwC, Wirtschaftskriminalität 2018, S. 5.

eine erhebliche zeitliche Verzögerung zur Folge, weil das Zivilverfahren regelmäßig bis zum Abschluss des in Wirtschaftsstrafsachen meist langwierigen Strafverfahrens ausgesetzt wird (§ 149 Abs. 1 ZPO) und dann eine zweite Tatsachenverhandlung über den gleichen Sachverhalt stattfindet. Zeugenerinnerungen verblassen mit der Zeit, wodurch sich die Beweislage verschlechtern kann. Da der zur Entscheidung über den Schadensersatzanspruch berufene Zivilrichter nicht an das über denselben Vorgang gefällte Strafurteil gebunden ist<sup>8</sup>, urteilt er allein auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung des Zivilprozesses, was zu abweichenden Beweisergebnissen und anderen rechtlichen Bewertungen führen kann<sup>9</sup>. Selbst nach vorangehender rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung des Täters kann der Geschädigte somit nicht sicher sein, Schadensersatz tatsächlich zugesprochen zu bekommen.

Eine Lösung könnte sich aus dem *Adhäsionsverfahren*<sup>10</sup> (§§ 403 ff. StPO) ergeben, das einem durch eine Straftat Geschädigten erlaubt, den Täter bereits im Strafprozess mit zivilrechtlicher Wirkung verurteilen zu lassen: Der Verletzte kann gegen den Beschuldigten einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen und der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterfallenden Anspruch geltend machen, vgl. § 403 Abs. 1 StPO. Über einen zivilrechtlichen Anspruch schon im Strafprozess zu entscheiden, erscheint einleuchtend: Schließlich kann so für alle Beteiligten ein ganzer Prozess „gespart“ werden, der Verletzte erlangt wesentlich schneller einen gegen den Täter vollstreckbaren Zahlungstitel, und es wird verhindert, dass verschiedene Gerichte den gleichen Sachverhalt voneinander abweichend entscheiden<sup>11</sup>.

In der StPO blieb die Adhäsion seit ihrer Einführung im Jahr 1943 – abgesehen von einer kurzen Blütephase in der unmittelbaren Nachkriegszeit<sup>12</sup> – in der Praxis selten<sup>13</sup>. Das Verfahren wurde infolgedessen wenig schmeichelhaft als „*totes Recht*“<sup>14</sup> bezeichnet, das eine „*Scheinexistenz*“<sup>15</sup> führe, ins „*prozessuale Raritätenkabinett*“<sup>16</sup> gehöre oder gar verfassungswidrig<sup>17</sup> sei.

---

<sup>8</sup> BGHZ 9, 329 (332); BGHZ 85, 32 (36 ff.).

<sup>9</sup> Emmert, ZRP 2018, 82 (82) m. w. N.

<sup>10</sup> Von lat. *adhaesiō*, f. = das Anhängen, die Anhaftung, die Anschließung.

<sup>11</sup> Satzger/Schluckebier/Widmaier-Schöch, StPO, 4. Aufl., 2020, Vor §§ 403 ff. Rn. 1.

<sup>12</sup> Meyer, JZ 1953, 216: „Langsam aber ständig zunehmend gewinnt der Adhäsionsprozess an Bedeutung.“; vgl. Rieß, Gutachten 55. DJT, S. C37 Fn. 165 f.

<sup>13</sup> Jung, ZStW 93 (1981), 1147 (1158): „praktische Bedeutung [...] gleich Null“.

<sup>14</sup> Jescheck, JZ 1958, 591 (593); vgl. auch den Titel des Aufsatzes „Ist das Adhäsionsverfahren endlich tot?“ von Fey, AnwBl. 1986, 491 (491).

<sup>15</sup> Scholz, JZ 1972, 725 (726).

<sup>16</sup> Jung, ZStW 93 (1981), 1147 (1158).

<sup>17</sup> Poretschkin, ZRP 2020, 123 (124).

Bezeichnend auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes aus dem Jahr 1996: „Adhäsionsverfahren – jeder Jurist kennt es – keiner wendet es an.“<sup>18</sup>

Zur Stärkung der Rolle des Opfers<sup>19</sup> im Strafverfahren hat der Gesetzgeber seit Mitte der 1980er Jahre das Adhäsionsverfahren mehrfach reformiert<sup>20</sup>, damit es häufiger angewendet und zur Regel statt zur Ausnahme werden könnte<sup>21</sup>. Die Adhäsion ist damit – neben der Stärkung des Instruments der Nebenklage<sup>22</sup> – Teil einer starken rechtspolitischen Strömung der letzten Jahrzehnte, die den Verletzten im Strafprozess von einer reinen Zeugenrolle zu einer Partei des Verfahrens aufgewertet hat<sup>23</sup>.

Infolge der Reformen lässt sich insgesamt ein leichter Anstieg der Fallzahlen für Adhäsionsverfahren beobachten. Sie sind aber immer noch erstaunlich selten.

Besonders attraktiv könnte eine Adhäsion zur Schadensregulierung in Wirtschaftsstrafverfahren<sup>24</sup> sein. In Adhäsionsverfahren vor Wirtschaftskammern muss das Strafgericht für Delikte wie z.B. Betrug oder Untreue

---

<sup>18</sup> Vgl. *Kintzi*, DRiZ 1998, 65 (71); DRiZ 2002, 49 (49).

<sup>19</sup> Die StPO in ihrer Ursprungsform (Reichsstrafprozessordnung von 1877) bezeichnete das Opfer einer Straftat als „Verletzten“. Die Verwendung des Rechtsbegriffes „Opfer“ begann erst mit der sog. „modernen Opferdiskussion“ in den 1970er Jahren und fand ihren Niederschlag im Titel der Reformgesetze, die dessen Rolle stärken sollten: vgl. nur Opferentschädigungsgesetz vom 11.05.1976, BGBl. I, 1181; Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. I, 2496 sowie im 1994 eingeführten „Täter-Opfer-Ausgleich“, § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO und § 46a StGB. Im Wirtschaftsstrafrecht findet sich zumeist der Begriff des Geschädigten (hierzu: *Rieß*, Jura 1987, 281 ff.), *Sauer*, in: *Wabnitz/Janovsky/Schmitt*, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Aufl., 2020, § 32 Rn. 1, S. 2285.

<sup>20</sup> Opferschutzgesetz vom 18.12.1986, BGBl. I, 2496; Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004, BGBl. I, 1354; Zweites Opferrechtsreformgesetz vom 29.07.2009, BGBl. I, 2280; Gesetz zur Stärkung der Opferrechte in Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015, BGBl. I, 2525.

<sup>21</sup> So ausdrücklich Justizministerin *Zypries* vor den Abgeordneten des Deutschen Bundestages: Protokoll der 71. Sitzung des Deutschen Bundestags am 5. November 2003, S. 6082 (A); siehe auch die Gesetzesbegründung in BT-Drcks. 15/1976, S. 8 (16); sowie nochmals *Zypries* und weitere Regierungsvertreter in Protokoll der 75. Sitzung des Deutschen Bundestags am 13. November 2003, S. 6470 (B) sowie Protokoll der 94. Sitzung des Deutschen Bundestags am 4. März 2004, S. 8401 (B), 8403 (C), 8406 (B).

<sup>22</sup> Vgl. dazu *Daimagüler*, wistra 2017, 180 ff.

<sup>23</sup> Siehe dazu nur HK-*Pollähne*, 6. Aufl., 2019, Vor §§ 403 ff., Rn. 2 m. w. N.; vgl. auch den Titel des Aufsatzes von *K. Schroth*, 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess?, NJW 2009, 2916 ff.

<sup>24</sup> Hier formal verstanden als Verfahren vor Wirtschaftskammern gemäß § 74c GVG.